

Satzung

der Stadt Koblenz zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20: Moselring/Bardelebenstraße/Yorckstraße /Moselweißer Straße

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 04.03.2010 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich, für den der Stadtrat am 04.03.2010 die Aufstellung der Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Moselring/Bardelebenstraße/Yorckstraße /Moselweißer Straße“ beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung, werden von den Veränderungssperre nicht berührt.

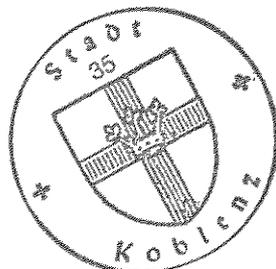
§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer endet mit der Rechtsverbindlichkeit der Änderung Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 20, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ausgefertigt:
Koblenz, 02. Sep. 2010



Stadtverwaltung Koblenz

(, 6) 2/9

